



Mr. 124

X466

332

Bag 443 Kiet 25.11.46.

6

Tarifvertrag

für die

kaufmännischen Angestellten in den Berliner Buchbindereien.

7929
Hauptvertrag.

§ 1. Geltungsbereich.

1. Der Tarifvertrag gilt für die Buchbinderei-Betriebe des Bezirks Groß-Berlin.

2. Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages sind die in § 12 des Betriebsrätegesetzes als Angestellte bezeichneten Arbeitnehmer.

§ 2. Arbeitsbedingungen und Gruppeneinteilung.

1. Lehrlinge (männliche und weibliche).

2. Ungelernte und berufsfremde Angestellte (männliche und weibliche).

Hierzu gehören die jugendlichen Angestellten ohne ordnungsmäßige dreijährige Lehrzeit bis zum vollendeten 4. Berufsjahre, sofern sie vor der Vollendung des 20. Lebensjahres in den kaufmännischen Beruf eintreten; ferner berufsfremde Angestellte, die nach Vollendung des 20. Lebensjahres in den kaufmännischen Beruf eintreten. Der Besuch einer anerkannten Handelsschule wird von vornherein angerechnet, sofern er mindestens 6 Monate betragen hat.

3. Gelernte Angestellte (männliche und weibliche).

Hierzu gehören:

a) die kaufmännischen Angestellten mit ordnungsmäßiger dreijähriger Lehrzeit,